



# HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2021

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 2. März 2021 den nachstehenden, durch Umlaufverfahren vom 1. März 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

#### A. Problem

Mit der Errichtung des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ wurden im Sommer 2020 insgesamt 7 Mrd. Euro bereitgestellt, um – außerhalb des Steuerhaushalts – die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Corona-Viruspandemie zu bewältigen. Davon waren 961 Mio. Euro für Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur vorgesehen, wobei dabei die Krankenhausinfrastruktur und die Beschaffung von Schutzausstattung im Vordergrund standen. Es war zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar, ob es überhaupt in näherer Zukunft einen Impfstoff geben könnte, und weder die Impfkosten noch die damit verbundenen Finanzierungslasten waren auch nur annähernd quantifizierbar.

Mittlerweile hat sich das konkretisiert, die Impfungen sind bereits angelaufen. Entsprechend einer Vereinbarung mit dem Bund trägt dieser die Kosten für die Beschaffung der Impfstoffe, während das Land für die Infrastruktur der Impfungen zuständig ist. Daraus entstehen erhebliche finanzielle Belastungen, die inhaltlich unter die Zweckbindung des Sondervermögens fallen, aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln für den Gesundheitsschutz aber nicht mehr finanziert werden können. Hinzu kommt, dass auch der Bedarf an Testungen die ursprünglichen Annahmen bei Weitem überschreitet.

#### B. Lösung

Die Finanzierung des Mehrbedarfs kann im Rahmen der Mittel des Sondervermögens im Wege einer Umschichtung sichergestellt werden. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück, sodass aus diesem Bereich (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GZSG) 500 Mio. Euro zu dem Leistungszweck des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 umgesetzt werden können. Dazu ist eine Änderung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes erforderlich.

#### C. Befristung

Das Änderungsgesetz ist unbefristet.

#### D. Alternativen

Die Mehrbedarfe für die Impfungen könnten zunächst aus den verbliebenen Mitteln nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 i.H.v. rd. 109 Mio. Euro (Stand: 24.02.2021) sowie unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmöglichkeiten nach § 8 Abs. 3 finanziert werden. Diese Reserven reichen aber voraussichtlich nicht aus, um den gesamten absehbaren Mehrbedarf im Regelungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 abzudecken, sodass eine Gesetzesänderung zu einem späteren Zeitpunkt dennoch erfolgen müsste. Ein Aufschieben der Änderung würde das Risiko mit sich bringen, dass bei einem kurzfristigen Mehrbedarf eine schnelle Reaktion des Landes nicht möglich wäre.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Die Änderung des Gesetzes führt lediglich zu einer Umschichtung der Mittel, ein Mehrbedarf ist damit nicht verbunden.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes<sup>1</sup>**

Vom

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „630 000 000“ durch „130 000 000“ ersetzt.
2. In Nr. 5 wird die Angabe „960 525 000“ durch „1 460 525 000“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

Mit der Errichtung des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ wurden im Sommer 2020 insgesamt 7 Mrd. Euro bereitgestellt, um – außerhalb des Steuerhaushalts – die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Corona-Viruspandemie zu bewältigen. Davon waren 961 Mio. Euro für Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur vorgesehen, wobei dabei die Krankenhausinfrastruktur und die Beschaffung von Schutzausstattung im Vordergrund standen. Es war zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar, ob es überhaupt in näherer Zukunft einen Impfstoff geben könnte, und weder die Impfkosten noch die damit verbundenen Finanzierungslasten waren auch nur annähernd quantifizierbar.

Mittlerweile hat sich das konkretisiert, die Impfungen sind bereits angelaufen. Entsprechend einer Vereinbarung mit dem Bund trägt dieser die Kosten für die Beschaffung der Impfstoffe, während das Land für die Infrastruktur der Impfungen zuständig ist. Daraus entstehen erhebliche finanzielle Belastungen, die inhaltlich unter die Zweckbindung des Sondervermögens fallen, aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln für den Gesundheitsschutz aber nicht mehr finanziert werden können. Hinzu kommt, dass auch der Bedarf an Testungen die ursprünglichen Annahmen bei Weitem überschreitet.

Auf der anderen Seite bleibt die Inanspruchnahme der Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz deutlich hinter den Erwartungen zurück. Die Mittel des Sondervermögens sollen daher bedarfsgerecht von dem Leistungszweck des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu dem Leistungszweck des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 umgesetzt werden.

Das Gesamtvolumen des Sondervermögens in Höhe von 12 Mrd. Euro bleibt unverändert.

Wiesbaden, 1. März 2021

Der Hessische Ministerpräsident  
**Volker Bouffier**

Der Hessische Minister der Finanzen  
**Michael Boddenberg**

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 44-9.